

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. VEIT AN DER GLAN

Bereich 02 - Gewerberecht und Bauwesen
Gewerberecht

LAND  KÄRNTEN

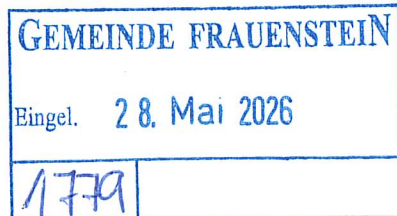
Abs. Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Bereich 02 - Gewerberecht und Bauwesen, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan

Datum	27.05.2026
Zahl	SV-BA-32248/2026-8

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Tina Stromberger
Telefon	050 536-68245
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------



Gasthaus Raunig OG, Eggen 2, 9300 St. Veit an der Glan;
Änderung der Betriebsanlage eines Gastgewerbes im Standort Eggen 2, 9300 St. Veit an der Glan, auf Gst.Nr. .148, KG 74502 Dörf, Gemeinde Frauenstein;

**BEKANNTMACHUNG HINSICHTLICH DER ÄNDERUNG
EINER GEWERBLICHEN BETRIEBSANLAGE**

Anzeigeverfahren gemäß § 81 Abs 2 Z 7 der Gewerbeordnung 1994

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Gasthaus Raunig OG, Eggen 2, 9300 St. Veit an der Glan;

Anzeige der Änderung der Betriebsanlage eines Gastgewerbes im Standort Eggen 2, 9300 St. Veit an der Glan, auf Gst.Nr. .148, KG 74502 Dörf, Gemeinde Frauenstein, in Form

- **des Zubaus eines Baukörpers mit Flachdach für die Unterbringung Patisserie bzw. Tiefkühlung.**

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen bis zum **12.06.2026** bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 208, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zur Einsichtnahme aufliegen.

Es wird um **vorherige Terminvereinbarung** zur **Einsichtnahme** unter der Telefonnummer 050 536-68207 ersucht.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraums von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen. Parteistellung der Nachbarn besteht lediglich hinsichtlich der Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Anzeigeverfahrens.

Schriftliche Äußerungen der Nachbarn sind bis zum **12.06.2026 (einlangend während der Amtsstunden)** der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, unter Anführung der Geschäftszahl zu übermitteln. Später einlangende Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 81 Abs 2 Z 7 und 333 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2026.

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Stromberger

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am: 28.05.2026